

UHINGEN

Gemeinde-Exemplar

LANDKREIS GÖPPINGEN



BEBAUUNGSPLAN M = 1:500

AM HANG DIEGELSBERG

ORTSBAUAMT:

UHINGEN, DEN 24. MAI 1985
GEFERTIGT :

BÜRGERMEISTERAMT:

BAUAMTSLEITER

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	(§ 2 (1) BBauG)	am	21. Sept. 1984
BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSBLATT Nr.	42	vom	26. Okt. 1984
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (2a (2) BBauG)	vom	29. Okt. 84	bis 12. Nov. 84
ÖFFENTLICH AUSGELEGT (2a (6) BBauG)	vom	24. Juni 85	bis 24. Juli 85
SATZUNGSBESCHLUSS	(10 BBauG § 111 LBO)	am	13. Sept. 1985
GENEHMIGT MIT ERLASS Nr.	(§ 11 BBauG) II 1.2 621.4	am	17. März 1986
BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT	(§ 12 BBauG) Nr. 16	vom	26. April 1986
UND ÖFFENTLICH AUSGELEGT	(§ 12 BBauG)	ab	26.4. 86

UHINGEN, DEN

26. April 1986



BÜRGERMEISTER

In Ergänzung des Plans gelten folgende textliche Festsetzungen:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG und BauNVO)

1. Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BBauG)

1.1. Art der baulichen Nutzung

Siehe Einschrieb im Plan
(§ 4 BauNVO)

1.11 Ausnahmen

§ 4 (3) BauNVO sind nicht zugelassen

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Siehe Planeinschrieb

1.3 Zahl der Vollgeschoße

Siehe Einschrieb im Plan

2. Bauweise (§ 9 (1) 2 BBauG u. § 22 BauNVO)

Siehe Einschrieb im Plan

2.1 Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 (1) 2 BBauG)

Siehe Einschrieb im Plan

Die im Plan angegebenen ~~Gebäude~~
Firsthaupttrichtungen sind zwingend
einzuhalten.

3. Leitungsrecht zu Gunsten der Allgemeinheit (§ 9 (1) 21 BBauG)

Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Gemeinde Uhingen sowie die Neckarwerke unterirdisch in dieser ausgewiesenen Fläche Ver- und Entsorgungsleitungen einzulegen oder einlegen lassen.

4. Pflanzgebot und Pflanzbindung
(§ 9 (1) 25 a + b BBauG)

Siehe Planeinschrieb!
Die mit Pflanzgebot belegten Flächen sind mit landschaftsbezogenen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
(z.B. Wasserschneeball, Liguster, Blutberberitze, rosa Zwergspiraea, immergrüne Berberitze, Haselnuß, Hainbuche, Weiden, Eschen, Vogelbeere, Ahorn, Akazien, Eiben, Buchen, Eichen, Obstbäumen, Koniferen etc.)

5. Böschungen (§ 9 (1) 26 BBauG)

Die für den Straßenbau notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen sind entsprechend dem Eintrag im Lageplan auf den jeweiligen Privatgrundstücken zu dulden

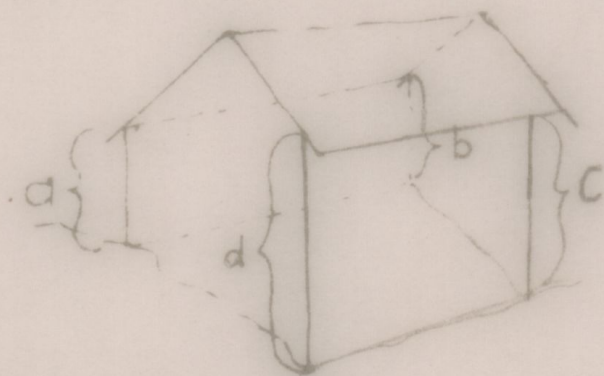
1. Aussere Gestaltung (§ 73 (1) LB0)

Aussenwände mit Verkleidungen aus Kunststoff- oder Metallplatten sowie glänzendem und reflektierendem Material sind unzulässig. Für die Dachdeckung sind nur Farben in den Tönen dunkelrotbraun zulässig, den bestehenden Häusern angepasst.

2. Dachgestaltung (§ 73 (1) LB0)

Siehe Planeinschrieb
Satteldächer mit Krüppelwalm sind zulässig. Dachaufbauten sind unzulässig. Dacheinschnitte und Solarzellen sind zulässig.

3. Gebäudehöhe (§ 73 (1) 7 LB0)



Die Höhe der Gebäudeaussenwände (gemessen von der festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnitt der Aussenwand mit der Dachaussenhaut) darf im Mittel bergseits 3,20 m nicht überschreiten.

$$\frac{a + b}{2} \leq 3,20 \text{ m}$$

$$\frac{c + d}{2} \leq 6,10 \text{ m}$$

4. Antennen (§ 73 (1) 3 LB0)

Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.

5. Freileitungen (§ 73 (1) 4 LB0 - § 9 (1) 13 BBauG)

Freileitungen sind unzulässig, Niederspannungsleitungen sind zu verkabeln.

6. Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LB0)

Entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind neben Hecken und Sträuchern Einfriedigungen aus Stein bis max. 0,30 m zulässig; höhere Stützmauern sind unzulässig. Ab- bzw. Anböschungen können mit zu bepflanzenden U-Steinen (max. 2 Reihen) in getrepter Form vorgenommen werden.

Ausgenommen sind Stützmauern auf der Bergseite, die durch den Geländeabhub für den Straßenbau notwendig werden.

7. Begrünung und Bepflanzung (§ 73 (1) 5 LB0)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Bodenständige Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen.

8. Aufschüttungen und Ausgrabungen
(§ 9 (1) 26 BBauG)

Aufschüttungen und Abgrabungen bis
50 cm sind zulässig.

C. HINWEISE

1. Die EFH der Gebäude wird auf Grund von örtlich aufgenommenen und anerkannten Geländeschnitten von der Baurechtsbehörde festgesetzt.
2. Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeführt werden.

D. MIT INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH ALLE GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANE AUSSER KRAFT.

Amtliche Beglaubigung

Der Auszug für die im Geltungsbereich des Bebauungs-
planes dargestellten Flurstücke mit dem Liegenschafts-
kataster überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch
sind möglich.

4. Nov. 1985

Göppingen, den.....
Staatliches Vermessungsamt



Bregu

.....